**Aufenthaltsvereinbarung / Platzierungsvertrag**

Für

Geburtsdatum:

Adresse:

Freienstein,

Die hier vorliegende Vereinbarung wird bei der Aufnahme eines Kindes zwischen den Eltern, den platzierungsverantwortlichen Stellen und der Wohnschule Freienstein getroffen. Sie regelt grundlegende Aspekte der Zusammenarbeit während dem Aufenthalt.

**1. Beteiligte**

**Inhabende der elterlichen Sorge**

Vorname Name, Verwandtschaftsgrad, Adresse, PLZ, Wohnort, Geb., Tel./Handy, E-Mail

Vorname Name, Verwandtschaftsgrad, Adresse, PLZ, Wohnort, Geb., Tel./Handy, E-Mail

**Platzierungsverantwortliche Stelle Leistungen Internat**

Stelle, Adresse, PLZ Ort, Vorname Name der zuständ. Person, Funktion, Tel./Handy, E-Mail

Mandat: [ ]  freiwillig [ ]  ZGB Art 308 [ ]  ZGB Art 310 [ ]  JStG Art 15

Ergänzungen: Bemerkungen

[ ]  Kopien der Beschlüsse / Verfügungen liegen vor.

**Platzierungsverantwortliche Stelle Leistungen Schule**

Stelle, Adresse, PLZ Ort, Vorname Name der zuständ. Person, Funktion, Tel./Handy, E-Mail

 [ ]  Sonderschulverfügung liegt vor

**Wohnschule Freienstein**

Rüedistrasse 1, 8427 Freienstein, Ivo Grossrieder, Gesamtleitung

**Eintrittsdatum:** Datum

Wird ein Eintritt beschlossen, kann dieser stattfinden, sobald die notwendigen Dokumente vorliegen oder verbindlich zugesichert sind.

Grundlage dieses Vertrages bildet die jeweils aktuelle Kostenübernahmegarantie (KÜG) des Amtes für Jugend und Berufsberatung (AJB) und die Leistungsvereinbarung mit dem Volksschulamt (VSA) des Kantons Zürich.

**2. Heimpflege / Schule**

Die Wohnschule Freienstein erbringt die Heimpflegeleistungen gemäss dem Jahreskontrakt mit dem AJB vom 21.12.2021 und der Leistungsvereinbarung mit dem VSA vom 16.12.2021.

Das Angebot der Wohnschule Freienstein richtet sich an normal begabte Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 6 und 16 Jahren, die kurz- bis mittelfristig auf professionelle Schulung und Betreuung angewiesen sind. Zielgruppe sind Kinder und Jugendliche mit verschiedensten Schwierigkeiten und Symptomen von auffälligem Verhalten zum Beispiel mit Lern- und Konzentrationsstörungen, Verwahrlosung, Depressionen, Angstzuständen etc.

**Angebot**

Wohnen:

[ ]  Dauerbetreuung

[ ]  Sozialpädagogische Tagesbetreuung

 von / bis

Sonderschule:

[ ]  intern

[ ]  extern

 Schulhaus / Ort

**3. Ziele**

Das Hauptziel eines Aufenthaltes ist die Reintegration in das familiäre und schulische Umfeld.
Mit der Aufenthaltsvereinbarung werden erste sozialpädagogische, schulische, therapeutische und gesundheitliche Förderziele umrissen und grob definiert. Dies unter Berücksichtigung des standardisierten Abklärungsverfahrens (SAV) und den vorliegenden Fachgutachten (erste Ziele siehe Anhang).
Aufenthaltsziele werden jeweils an den Standortbestimmungen ausgewertet, im Beisein der verantwortlichen Personen aktualisiert und in unterschriebenen Protokollen festgehalten.

**Dauer**

Die Begründung für den Aufenthalt wird laufend überprüft und hat zum Ziel, dass Kinder und Jugendliche an der Gesellschaft teilhaben können und integriert werden. Die Dauer des Aufenthaltes richtet sich in der Regel nach dem Entwicklungsverlauf des Kindes und jenem seines Umfeldes.

**4. Finanzierung**

**Allgemein**

Die Finanzierung der sonderschul- und sozialpädagogischen Leistungen müssen vor der Aufnahme durch die Schulbehörde des Wohnorts (Sonderschule) und durch das AJB (Internat) bestätigt werden.

**Verpflegungsbeitrag**

Gemäss KJG wird den Eltern durch das Schulinternat ein Verpflegungsbeitrag in Rechnung gestellt. Der Verpflegungsbeitrag beträgt gemäss der Verordnung SFr. 25.00 Pro Tag. Der Betrag wird für Tage in Rechnung gestellt, an welchen das Kind für eine Hauptmahlzeit angemeldet ist und die darauffolgende Nacht im Internat übernachtet. Können Eltern den Verpflegungsbeitrag nicht leisten, stellen sie der Sozialbehörde einen Antrag auf Übernahme der Kosten und stellen der Wohnschule eine Kopie der Kostengutsprache zu.

[ ]  Die Rechnung geht an die Inhabenden der elterlichen Sorge.

[ ]  Eine Kostengutsprache liegt vor und die Rechnung geht an die platzierende Behörde.

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich.

**Nebenkosten**

Für Kinder und Jugendliche fallen eine Reihe von Nebenkosten an, für welche die Eltern in der Regel aufkommen. Diese Aufenthaltsvereinbarung klärt den Kostenträger. Bei Kostenübernahme durch die platzierende Behörde muss eine Kostengutsprache bestehen.

Eine Kostengutsprache für die Nebenkosten liegt vor: Ja [ ]  (Anhang) Nein [ ]

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Position** | **Richtwerte SKOS** | **Kostenträger** |
|  | **pro Mt./Fr.** | Eltern | Behörde | Betrag gem. Gutsprache |
| Taschengeld | 30-40 | [ ]  | [ ]  | Betrag Fr. |
| Bekleidung und Schuhe | 100-120 | [ ]  | [ ]  | Betrag Fr. |
| Persönliche Pflegemittel | 20-40 | [ ]  | [ ]  | Betrag Fr. |
| Verkehrsauslagen (inkl. Halbtax) | 40-70 | [ ]  | [ ]  | Betrag Fr. |
| Handy, Internet, IT, Radio, TV | 30-70 | [ ]  | [ ]  | Betrag Fr. |
| Externe Sport- und Freizeitaktivitäten | 20-40 | [ ]  | [ ]  | Betrag Fr. |
| Persönliche Ausstattung (Schreibzeug etc.) | 10-20 | [ ]  | [ ]  | Betrag Fr. |
| Total: | 250-400 |  |  |  |

**Transportkosten**

Die Gemeinden tragen bei Bedarf die Kosten für den Schulweg (und evtl. Therapiefahrten) einer Sonderschülerin oder eines Sonderschülers zu einem Schulheim. Die Kostenübernahme muss von den Eltern bei der Schulbehörde beantragt werden.

**Versicherungsschutz**

Die Eltern sind für einen ausreichenden Versicherungsschutz ihrer Kinder zuständig.

[ ]  Krankenkasse mit Unfallversicherung: Name, Zweigstelle, Policen-Nummer

[ ]  inkl. Zusatz für Therapien und Alternativmedizin

[ ]  Haftpflichtversicherung: Name, Zweigstelle, Policen-Nummer

**5. Aufenthalt**

**Zusammenarbeit und Information**

Für die Entwicklungsförderung des Kindes / der Jugendlichen / des Jugendlichen ist eine intensive Zusammenarbeit mit dem Herkunftssystem unerlässlich. Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer aktiven Kooperation und offenen Kommunikation. Kinder und Jugendliche werden alters- und entwicklungsadäquat in alle Entscheide, die sie betreffen, einbezogen. Kontaktaufnahmen durch Eltern / Erziehungsberechtigte sind jederzeit willkommen. Die Anmeldung von Besuchen ist erwünscht. Die Vertragsparteien und das Kind / die Jugendliche / der Jugendliche treffen sich regelmässig zu Standortgesprächen. Über besondere Vorkommnisse sowie bei Notfällen informieren sich die Eltern und die Wohnschule Freienstein gegenseitig unverzüglich. Die Wohnschule informiert auch allfällige Beistandspersonen und das AJB vorgabengerecht und gemäss geltenden Vereinbarungen. Für Integritätsverletzungen besteht zudem eine interne und externe Anlauf- und Meldestelle.

**Schweigepflichtentbindungen**

Die Verwaltung der Wohnschule Freienstein holt bei den Eltern und / oder bei der einweisenden Stelle und / oder bei psychologisch-psychiatrischen Instituten persönliche Informationen über das Kind ein, um den Schulheimaufenthalt entwicklungsfördernd und zielorientiert auszugestalten. Die dafür erforderliche Schweigepflichtentbindungen werden vorgängig eingeholt.

**Regelungen bei Krankheit oder Unfall**

Erkrankt das Kind / der / die Jugendliche während der Heimpflege oder erleidet einen Unfall, ergreift die Wohnschule Freienstein alle notwendigen Massnahmen. Sie spricht sich mit den Eltern ab und orientiert bei Bedarf die platzierungsverantwortliche Stelle umgehend. Für Arztbesuche wird, wenn möglich, die Einwilligung der erziehungsberechtigten Person eingeholt. Medikamente werden ausschliesslich gemäss ärztlicher Verordnung abgegeben. Die Abgabe nicht rezeptpflichtiger Medikamente wird mit den Erziehungsberechtigten abgesprochen.

**Verwendung von Bildmaterial**

Für folgende Publikationen der Wohnschule Freienstein darf Bildmaterial, auf welchem das Kind der/die Jugendliche erkennbar ist, verwendet werden:

[ ] Jahresberichte [ ] Homepage ([www.wohnschule.ch](http://www.wohnschule.ch)) [ ] Artikel in Printmedien

**Dossierführung**

Die Wohnschule Freienstein führt für jedes Kind ein eigenes Dossier. Die Eltern haben jederzeit auf Anfrage hin Anspruch auf Einsicht in das Dossier, soweit der Einsicht keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

**Datenschutz**

Die Wohnschule Freienstein untersteht bei der Bearbeitung von Klientenakten dem Datenschutzgesetz und der Schweigepflicht.

**5. Beendigung des Aufenthalts**

**Austritt**

Die Wohnschule Freienstein plant und organisiert Austritte unter Mitwirkung aller Beteiligten rechtzeitig und sorgfältig. Das Wohl und die Interessen des Kindes / der Jugendlichen stehen beim Finden einer möglichst optimalen Anschlusslösung im Mittelpunkt.

**Ordentliche Kündigung**

Die Aufenthaltsvereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten von beiden Parteien auf Ende des Schuljahres (31. Juli) gekündigt werden.

**Ausschluss**

Für einen Ausschluss / eine ausserordentliche Kündigung durch die Wohnschule Freienstein liegen gewichtige Gründe vor, welche das Wahrnehmen des Auftrages und die Tragbarkeit des Kindes / der Jugendlichen in Frage stellen, bzw. die gesamte Gruppe / Klasse in unzumutbare Mitleidenschaft ziehen würde. Wenn ein Kind / eine Jugendliche deutlich und anhaltend die Grenzen der Wohnschule sprengt, wird die Situation mit den Eltern, der einweisenden Stelle und gegebenenfalls mit zusätzlichen Fachpersonen analysiert. Kommt es zum Ausschluss, so übernimmt die einweisende Stelle die Verantwortung für die Übergangslösung und die Suche nach einer Anschlusslösung.

**6. Vertragsunterzeichnung**

**Eltern,** Inhabende der elterlichen Sorge / des Aufenthaltsbestimmungsrechtes

Ort, Datum, Unterschriften

**Platzierungsverantwortliche Stelle,** vertreten durch: Vorname, Name

Ort, Datum, Unterschrift

**Wohnschule Freienstein,** vertreten durch:Ivo Grossrieder, Gesamtleiter

Ort, Datum, Unterschrift